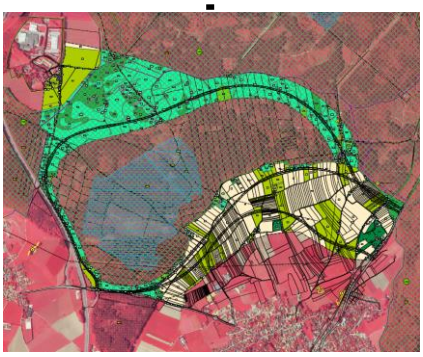
Vegetationskundliche Bestandserfassung
und
zoologische Kartierungen
im Zusammenhang mit der geplanten Umfahrung Schäftlarn

- Entbericht -





Teilbericht:

A) Vegetationskundliche Bestandserfassung

B) Zoologische Kartierungen

Stand: November 2016

Gemeinde Schäftlarn

Starnberger Straße 50
82069 Hohenschäftlarn

U-Plan - Büro für Umweltberatung und angewandte Landschaftsplanung

Mooseurach 16
82549 Königsdorf

Teilbericht A)

Vegetationskundliche Bestandserfassung im Zusammenhang mit der geplanten Umfahrung Schäftlarn

- Endbericht –



Projektleitung: Dipl.-Geogr. Uwe Feickert
Büro U-Plan
Mooseurach 16
82549 Königsdorf

Bearbeitung: Dipl.-Geogr. Uwe Feickert
M.Sc. Johannes Reindl

Inhalt

1 Zielsetzung und Aufgabenstellung 2

2 Übersicht über das Untersuchungsgebiet – Methoden 2

3 Ergebnisse 3

Anlage:

Plan 1: Bestand Biotop- und Nutzungstypen

Plan 2: Bewertung Biotop- und Nutzungstypen

1 Zielsetzung und Aufgabenstellung

Mit der geplanten Ortsumfahrung soll eine innerörtliche Verkehrsentlastung in der Gemeinde Schäftlarn erreicht werden, indem nördlich der bebauten Ortslage eine Verbindung zwischen der Starnberger Straße (St 2071) und der Münchner Straße (B 11) geschaffen wird. Nach Vorlage einer Umweltverträglichkeitsstudie (Büro U-Plan 2014) und der Durchführung des runden Tisches wurde beschlossen, von den ursprünglich diskutierten Varianten

- die ortsnahe Variante B,

- die am Waldrand verlaufende Variante E sowie

- die durch den Wald verlaufende Variante BI

in den weiteren Untersuchungen zu berücksichtigen. Als Grundlage für die weiteren Überlegungen wurde die Vegetation entsprechend der Vorgaben der Bayerischen Kompensationsverordnung vom 07.08.2013, die auch Voraussetzung zur Ermittlung des naturschutzrechtlichen erforderlichen Ausgleichumfangs ist, durchgeführt. Auf Basis der durch das Büro IB Schönenberg vorgelegten Vorplanung wurde eine überschlägige Ermittlung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs auf Basis der durch die Fahrbahn und die Böschungsflächen überbauten Flächen durchgeführt.

2 Übersicht über das Untersuchungsgebiet – Methoden

Der Untersuchungsraum wurde so abgegrenzt, dass alle genannten Varianten abgedeckt sind. Zugleich sollten kleinere Verschiebungen der Varianten mit dem Ziel, die Trassierungen naturschutzfachlich zu optimieren, möglich sein. So wurde beispielsweise eine geringfügige Änderung der BI-Trassierung im Bereich der Schneise der Stromtrasse vorgenommen, um ein dort gelegenes gesetzlich geschütztes Biotop von der direkten Überbauung auszusparen. Die Ergebnisse der erfassten Biotop- und Nutzungstypen gemäß Kartierschlüssel der Bayerischen Kompensationsverordnung sind im Plan Nr. 1 „Bestand Biotop- und Nutzungstypen“; die Inwertsetzung auf der 15-stufigen Skala der Bayerischen Kompensationsverordnung ist im Plan Nr. 2 „Bewertung Biotop- und Nutzungstypen“ dargestellt. In Zusammenhang mit den 3 durch das Büro Schönenberg geplanten Trassierungen ist auf diese Weise ersichtlich, welche Flächen und Wertigkeiten durch die jeweiligen Varianten betroffen sind.

Um einen Vergleich der Varianten anhand objektiv nachvollziehbarer Kriterien durchzuführen, wurde für jede betrachtete Variante überschlägig der Wertverlust ermittelt, der sich aus der Versiegelung durch die jeweilige Fahrbahn und aus der Überbauung durch die begrünten Straßenböschungen ergibt. Hierbei wurde, wie in den „Vollzugshinweisen zur Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 7. August 2013 für den staatlichen Straßenbau“ (Rundschreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 28. Februar 2014, Az: IIZ7-4021-001/11) beschrieben, vorgegangen. Entsprechend wurde

- für die dauerhafte Überbauung von Biotop- und Nutzungstypen mit einem Gesamtwert von >= 1 mit nicht wiederbegrünten Flächen (v.a. versiegelte Fahrbahn, befestigte Wege, Bankette) ein Beeinträchtigungsfaktor von 1,0 angesetzt, was zur Folge hat, dass der jeweilige Wert eines Lebensraumes als vollständig verlustig zu werten ist,

- für die dauerhafte Überbauung von Biotop- und Nutzungstypen mit wiederbegrünten Böschungs- und sonstigen (Straßen-)nebenflächen sowie wiederbegrünten Flächen unter Brücken mit einem Gesamtwert von

  >= 4 Wertpunkte bis 10 Wertpunkte ein Beeinträchtigungsfaktor von 0,7 angesetzt,

>= 11 Wertpunkte ein Beeinträchtigungsfaktor von 1,0 angesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die hier vorliegende überschlägige Ausgleichsermittlung nur den anlagebedingten Ausgleichsbedarf berücksichtigt. Dabei handelt es sich um Beeinträchtigungen, die durch Überbauung von Flächen ausgelöst werden. Nicht berücksichtigt sind demgegenüber

- betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Immissionen im Umfeld der Straße: hierbei wären zusätzlich bislang nicht im Einflussbereich von Straßen liegende Biotop- und Nutzungstypen mit einen Gesamtwert von >= 4 Wertpunkten mit einem Beeinträchtigungsfaktor von 0,4 zu werten,

- baubedingte Beeinträchtigungen: hierbei wären die vorübergehende Überbauung/ Inanspruchnahme (Zufahrtswege, Lagerflächen, Baustelleneinrichtungen, Ersatzstraßen) während der Bauzeit von Biotop- und Nutzungstypen mit einem Gesamtwert von >= 4 Wertpunkten mit einem Beeinträchtigungsfaktor von 0,4 zu werten.

Gleichfalls sind die weiteren Schutzgüter (Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild), die bereits innerhalb der Umweltverträglichkeitsstudie erfasst und in Zusammenhang mit den Trassierungen bewertet wurden, hier nicht weiter berücksichtigt.

Als zusätzliche Informationen stellt Plan 1 zu den Biotop- und Nutzungstypen die gesetzlich geschützten Biotope, die Grenze des Landschaftsschutzgebietes, die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes sowie die Abgrenzung des Bannwaldes dar. Die Abgrenzung des Bannwaldes spielt hierbei eine besondere Rolle, da für erforderliche Waldrodungen eine Erlaubnis gemäß Art. 9 Abs. 6 Nr. 2 BayWaldG beantragt werden muss. Im Falle einer Erteilung einer Rodungserlaubnis im Bannwald ergeben sich Ersatzaufforstungsverpflichtungen von im Verhältnis Rodung zu Ersatzaufforstung von mindestens 1 : 1.

3 Ergebnisse

Wie aus den Plandarstellungen hervorgeht, unterscheidet sich die Variante BI von den Varianten B und E durch ihre Lage im Wald. Die betroffenen Wälder sind dabei gemäß Bayerischer Kompensationsverordnung generell etwas höher zu bewerten als die intensiv genutzten, landwirtschaftlichen Flächen. Die Varianten B und E führen beide über vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen. Lediglich die Anbindung an das vorhandene Straßennetz führt zu qualitativ unterschiedlichen Betroffenheiten, indem die Variante E sowohl beim Anschluss an die Starnberger Straße als auch beim Anschluss an die Münchner Straße durch den Wald führt. Demgegenüber führt bei der Variante B nur der Anschluss an die Starnberger Straße zu Waldverlusten.

Die Variante BI führt entsprechend der größeren Länge zu der im Vergleich höchsten Flächenbeanspruchung (ca. 10 Hektar; 63 % mehr als Variante B). Aufgrund der im Durchschnitt höheren Wertigkeit der betroffenen Lebensräume ergibt sich gegenüber der Variante B ein um ca. 200 % höherer naturschutzfachlicher Kompensationsbedarf. Noch deutlicher ist der Unterschied hinsichtlich der Beanspruchung von Bannwaldflächen. So beanspruchen die Fahrbahn und die zugehörigen Böschungsflächen der Waldvariante BI ca. 7,3 Hektar Bannwald. Darüber hinaus würden weitere Waldflächen während der Bauphase z. B. für Baustraßen temporär in Anspruch genommen werden. In Abhängigkeit der Höhe der Böschungen und der Ausgestaltung der Straße (mit/ohne Schutzplanken) sind ggf. weitere Abstandflächen zur Straße waldfrei zu halten.

Die waldnah verlaufende Variante E ordnet sich mit Blick auf die dadurch ausgelösten Eingriffe zwischen der günstigsten Variante B und der Variante BI ein. Der naturschutzfachliche

Ausgleichsbedarf liegt etwa 50 % über dem der Variante B. Zudem verlangt die Variante E gegenüber der Variante B ca. 1 Hektar mehr Bannwaldrodung.

Insofern ist die Variante B unter dem Gesichtspunkt der durchgeführten überschlägigen Ausgleichsermittlung und bei Betrachtung der Bannwaldverluste als Vorzugsvariante zu werten.

Gegenüberstellung der Varianten zur Ortsumfahrung Schäftlarn (B, E und BI) hinsichtlich der beanspruchten Flächen [ha], des erforderlichen Kompensationsbedarfes [in Wertpunkte] und der beanspruchten Bannwaldflächen [ha]

	1	2	3		4	5	6		7	
	Beanspruchte Fläche [Hektar]				**Kompensationsbedarf [Wertpunkte]**				**Beanspruchte Bannwaldflächen [Hektar]**	
Variante	Versiegelte Fläche[1]	Überbaute, wiederbegrünte Fläche[2]	Gesamt (Spalte 1 + 2)		für die versiegelte Fläche (Spalte 1)	für die überbaute, wiederbegrünte Fläche (Spalte 2)	Gesamt (Spalte 4 + 5)			
B	3,3	2,9	6,2		96.654	20.326	116.980		0,53	
E	3,8	3,2	7,0	**+ 13 %**[3]	123.420	51.957	175.377	**+ 50 %**[3]	1,55	**+ 192 %**[3]
BI	5,7	4,4	10,1	**+ 63 %**[3]	238.414	110.167	348.581	**+ 198 %**[3]	7,27	**+ 1.271%**[3]

[1] Dauerhafte Überbauung von Biotop- und Nutzungstypen mit nicht wiederbegrünten Flächen (z.B. versiegelte Fahrbahn, befestigte Wege, Bankette)
[2] Dauerhafte Überbauung von Biotop- und Nutzungstypen mit wiederbegrünten Böschungs- und sonstigen (Straßen-)nebenflächen
[3] Die Werte geben an, um wieviel Prozent die jeweilige Variante über der als Referenz gewerteten Variante B (= 100 %) liegt.

Berücksichtigt wurden anlagebedingte Beeinträchtigungen durch Überbauung. Unberücksichtigt sind bislang bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen.

Hinweis zur Abschätzung des erforderlichen Flächenumfangs an Ausgleichsmaßnahmen auf Basis der ermittelten Wertpunkte:
Der erforderliche Umfang an Ausgleichsflächen hängt von der Aufwertung in Wertpunkten ab, die auf den Ausgleichsflächen durch die jeweilige Maßnahme erzielt wird. Insofern kann eine Umrechnung des Kompensationsbedarfs von Wertpunkten in den erforderlichen Ausgleichflächenumfang nur im konkreten Einzelfall erfolgen. Um jedoch eine Vorstellung der ungefähr erforderlichen Ausgleichsflächenumfänge zu erhalten, wird dieser unter Annahme einer durchschnittlichen Aufwertung von 6 Wertpunkten ermittelt, was folgender typischer Ausgleichsmaßnahme entspricht:

Ausgangszustand der Ausgleichsfläche	Wertigkeit im Ausgangszustand	Zielzustand der Ausgleichsfläche	Wertigkeit im Ausgangszustand	**Erreichte Wertsteigerung**
G11 Intensivgrünland (*genutzt*)	3 WP	W1 Waldmantel, frischer bis mäßig trockener Standorte	9 WP	**+ 6 WP**

Entsprechend ergeben sich unter Annahme einer durchschnittlichen Aufwertung um 6 WP folgende Ausgleichs- und Ersatzaufforstungserfordernisse für die 3 Varianten:

Variante	Kompensationsbedarf [Wertpunkte]	**Erforderlicher Ausgleichsflächenbedarf[4] unter Annahme einer durchschnittlichen Wertsteigerung von 6 WP**	Beanspruchte Bannwaldflächen [Hektar]	**Mindestgröße erforderlicher Ersatzaufforstungen[4]**
B	116.980	**1,95 ha**	0,53	**0,53 ha**
E	175.377	**2,92 ha**	1,55	**1,55 ha**
BI	348.581	**5,81 ha**	7,27	**7,27 ha**

[4] Unberücksichtigt sind bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen.